GEMEINDE PRUCHTEN - V. Änderung des Flächennutzungsplanes

ÜBERSICHTSPLAN - AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE PRUCHTEN IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNG

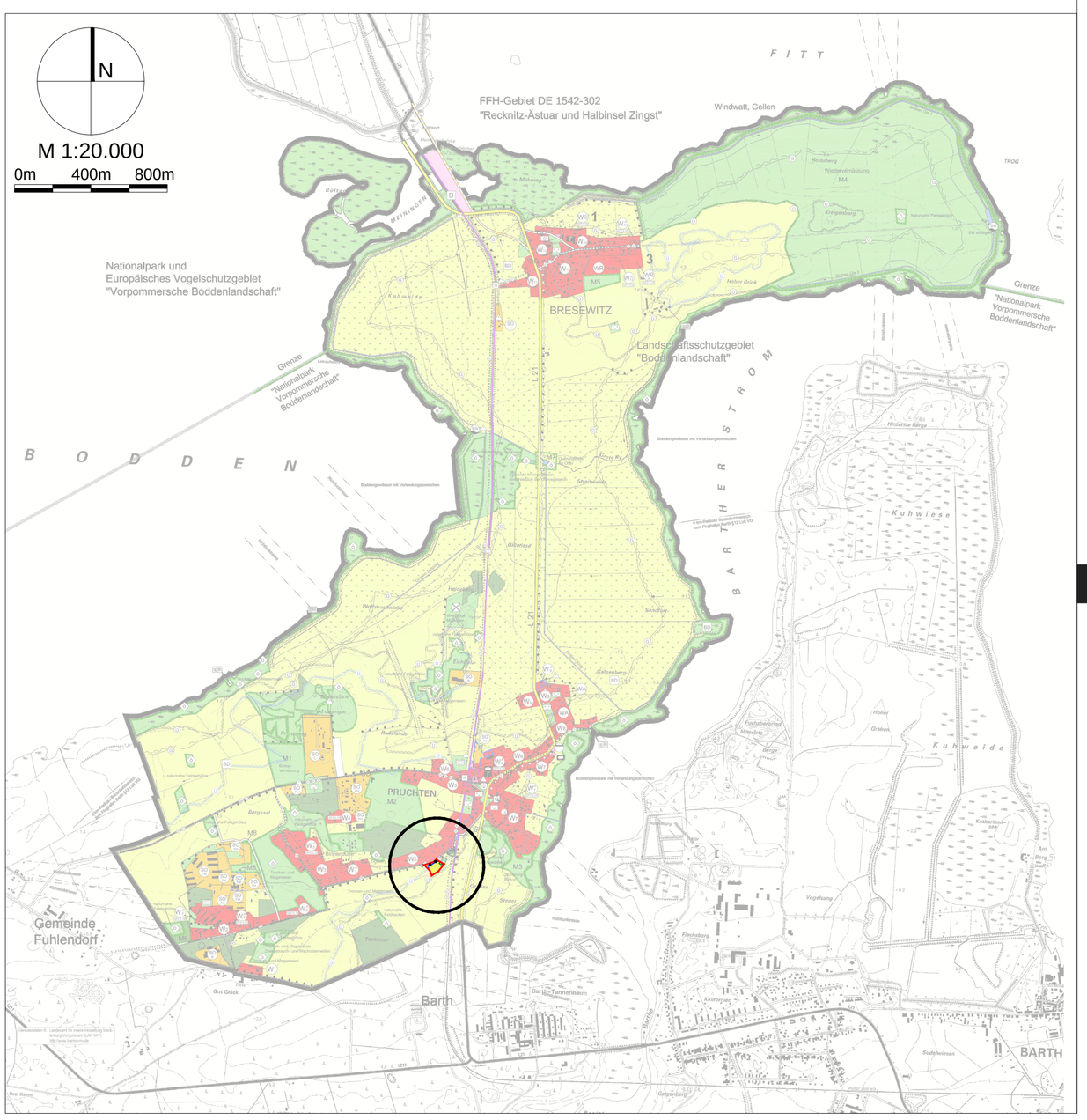

PRÄAMBEL

Die Satzung über die V. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Pruchten, bestehend aus der Planzeichnung , den Nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen, wird aufgestellt auf Grundlage des **Baugesetzbuches (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung - PlanZV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802) geändert worden ist.

LEGENDE

Geltungsbereich der V. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pruchten

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Auf eine Planzeichenerklärung entsprechend PlanZV für die außerhalb der Änderungsfläche liegenden Bereiche wird für den nebenstehenden "Übersichtsplan - Ausschnitt aus Flächennutzungsplan der Gemeinde Pruchten in der Fassung der 2. Änderung" verzichtet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... . Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist an den Bakanntmachugstafeln vom ..... bis zum ..... / durch Abdruck im ..... am ..... erfolgt.

Pruchten,

Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 17 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.

Pruchten, ...

Bürgermeister

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch Auslegung der Planunterlagen vom ..... bis ..... durchgeführt worden. Die amtliche Bekanntmachung hierzu erfolgte am ..... durch Abdruck im.....
Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach §4 Abs.1 mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Äußerung aufgefordert worden.

Pruchten, ...

Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am ..... den Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, die Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Pruchten, ...

Bürgermeister

5. Der Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes , bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörige Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen: Montag - Donnerstag von ..... bis ....., Freitag von ..... bis ..... .
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in .....am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei Beschlussfassung über die V. Änderung unberücksichtigt bleiben können.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Pruchten, ...

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat am ..... den geänderten Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

7. Der geänderte Entwurf der V. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang und Veröffentlichung im Internet am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

8. Die von den Änderungen des Entwurfs der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit dem Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

9. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pruchten, ...

Bürgermeister

10. Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ..... von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur V. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom..... gebilligt.

Pruchten, ...

Bürgermeister

11. Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Pruchten, ...

Bürgermeister

12. Die V. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck in ..... am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
Die V. Änderung des FNP ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Pruchten, ...

Bürgermeister

ÄNDERUNGSFLÄCHE NR.1

Auszug aus FNP (2. Änderung 2010)

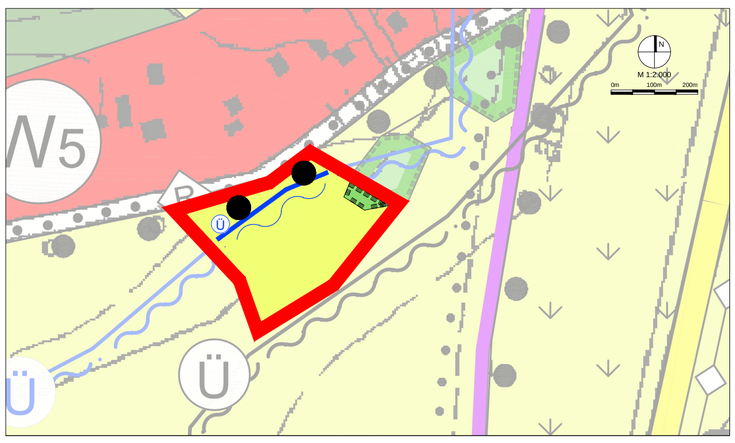

V. Änderung FNP (B-Plan 14 "Neubau Kita Pruchten")

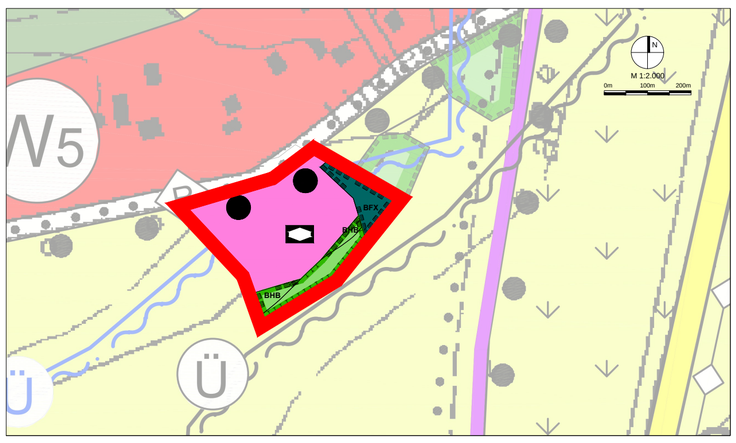

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die in der Planzeichenerklärung verwendeten Symbole beziehen sich ausschließlich auf die Änderungsfläche Nr.1.

Darstellungen und Nachrichtliche Übernahmen — § 5 Abs.2 Nr.1 u. Abs.4 BauGB

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf — § 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Kindertagesstätte

Flächen für die Landwirtschaft und Wald — § 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB

Flächen für die Landwirtschaft — § 5 Abs.2 Nr. 9a BauGB

Flächen für Wald — § 2 LWaldG M-V i.V.m. § 5 Abs. 4 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft — § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Erhalt und Pflanzung einer Feldhecke) — § 5 Abs.2 Nr.10 BauGB

Geschützte Biotope — § 5 Abs.4 BauGB
BHB: Baumhecke
BFX: Feldgehölz aus überwiegend hemischen Baumarten

Begleitgrün, lineare Grünverbindung — § 5 Abs.4 BauGB

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Geltungsbereiches der V. Änderung des FNP

Kennzeichnung

Überschwemmungsgefährdeter Bereich (laut Stellungnahme des StAUN zur 2.FNP Änderung vom 05.11.2009, BHW = 2,95 ü HN) — § 5 Abs.4a BauGB i.V.m. § 31 WHG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Abstand baulicher Anlagen zum Wald (§ 20 Abs. 1 LWaldG MV i.V.m. § 1 WAbstVO MV)
Entsprechend § 20 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung hiervon Ausnahmen zu bestimmen.
Über die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 1 entscheidet die Forstbehörde. Bedarf die bauliche Anlage einer Baugenehmigung, entscheidet über Ausnahmen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde. (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)

HINWEISE

BODENDENKMALE
Sollten während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Endecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

UMWANDLUNG VON WALD IN ANDERE NUTZUNGSARTEN (LWaldG MV)
Entsprechend § 15 Waldgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG MV) darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

In Vorbereitung des auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren nach § 15 Abs. 1 LWaldG sind die jeweilig betroffenen Flächen einzeln mit der jeweiligen Flächengröße aufzuführen.

Der erforderliche Ausgleich für diese Waldumwandlung wird gemäß § 15 Abs. 5 LWaldG unter Anwendung der aktuellen Berechnungsmodelles zur Ermittlung des "Verlustes der Waldfunktionen im Zuge einer Waldumwandlung" durch die Forstbehörde ermittelt.

GEMEINDE PRUCHTEN

ÜBERSICHTSPLAN GEMEINDE PRUCHTEN MIT STANDORT DES ÄNDERUNGSBEREICHES M 1: 35.000

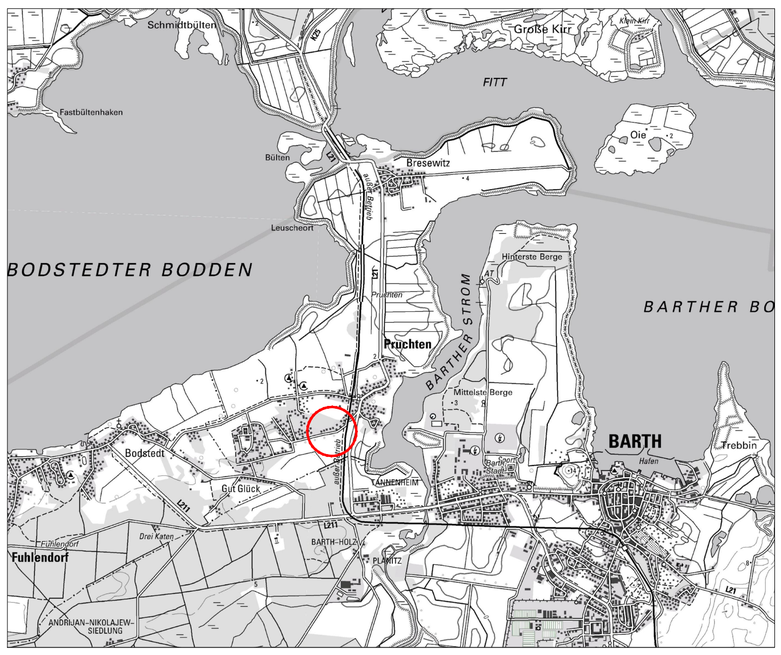

PROJEKTNAME

Gemeinde Pruchten
V. Änderung des Flächennutzungsplanes

PLANBEZEICHNUNG		PLANNUMMER
abschließende Fassung		1.0
MASSSTAB	DATUM	BEARBEITUNG
1: 2.000 / 1: 20.000	13.12.2021	Schmidt

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Pruchten
vertreten durch den Herrn Bürgermeister Wieneke
Amt Barth - Bauamt
18356 Barth

PLANVERFASSER

wagner Planungsgesellschaft
Stadtentwicklung . Tourismus . Projektmanagement
Fischerbruch 8
18055 Rostock
Tel.: 0381 | 377069-40
Fax: 0381 | 377069-49
info@wagner-planungsgesellschaft.de